Amtsgericht Fürth

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 54/23 Fürth, 05.11.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 12.01.2027	**08:30 Uhr**	**216, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Fürth, Bäumenstraße 28, 90762 Fürth**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Fürth von Cadolzburg
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
132/1000	Wohnung im 2. Ober- und Dachgeschoss mit Balkon und Abstellraum	9	KFZ-Stellplatz SP9 und Fläche SNR9	3778

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Cadolzburg	121/10	Gebäude- und Freifläche	Kraftsteinstraße 15, 15a, 15b, 15c, 15d,	0,0668

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
4-Zimmer-Eigentumswohnung im 2. Obergeschoß und Dachgeschoß mit Abstellraum und Nutzungsrecht an Kfz-Stellplatz; Anschrift: Kraftsteinstraße 15d; noch nicht bezugsfertig;

Verkehrswert: 310.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.07.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweise:

2. Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

3. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.